



**FOTOPLAN**

BRAND & PERFORMANCE

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte/Aufträge von FOTOPLAN, nachfolgend in Kurzform „FOTOPLAN“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von FOTOPLAN nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen FOTOPLAN und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB).

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

1.4. FOTOPLAN erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Fotografie, visuelle Kommunikation und Werbung. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, Angeboten und deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von FOTOPLAN.

## 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1. Grundlage für den Auftrag ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an FOTOPLAN schriftlich oder fernmündlich mitgeteilte auszuhändigende Briefing.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform (§ 126 BGB). Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.3. Sollte es FOTOPLAN aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht möglich sein, das vom Kunden beauftragte Projekt in der vereinbarten Zeit fertigzustellen, haftet FOTOPLAN dafür nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse (Messen etc.) nicht eingehalten werden. FOTOPLAN ist berechtigt, die Fertigstellung des Auftrages dann um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen FOTOPLAN resultiert daraus nicht.

### 3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Der Kunde erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von FOTOPLAN im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist (§ 31 UrhG). Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei FOTOPLAN.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt (§ 2 UrhG), dies gilt auch dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Die Arbeiten von FOTOPLAN dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht FOTOPLAN ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars als Schadensersatz zu (§ 97 UrhG).

3.4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von FOTOPLAN. Bei einem Verstoß wird ein Schadensersatz in Höhe des vierfachen Honorars zur Zahlung fällig (§ 97 UrhG).

3.5. Über den Umfang der Nutzung steht FOTOPLAN ein Auskunftsanspruch zu (§ 101 UrhG).

### 4. Vergütung

4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, befindet er sich automatisch in Verzug (§ 286 BGB). Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet (§ 288 BGB). Mahngebühren betragen pauschal 40 Euro pro Mahnung.

4.2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann FOTOPLAN dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen (Teilrechnung). Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von FOTOPLAN verfügbar sein.

4.3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden FOTOPLAN alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und FOTOPLAN wird von jeglichen Forderungen gegenüber Dritten, von Seiten des Kunden, freigestellt.

4.4. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierenden zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 1 UStG).

4.5. Sollten zwischen FOTOPLAN und Auftraggeber/Kunden mehrere Verträge abgeschlossen worden sein, behält sich FOTOPLAN vor, bei nicht rechtzeitiger Zahlung bereits abgearbeiteter und abrechenbarer Aufträge weitere offene Aufträge kostenpflichtig zu stornieren. Aus der Stornierung kann der Auftraggeber gegenüber FOTOPLAN keine Rechte ableiten.

## 5. Zusatzleistungen

5.1. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

## 6. Geheimhaltungspflicht von FOTOPLAN

6.1. FOTOPLAN ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten (§ 5 BDSG, § 6 DSGVO).

## 7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde stellt FOTOPLAN alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Eine durch den Kunden zu vertretende Verspätung bei der Zurverfügungstellung der Unterlagen hat FOTOPLAN nicht zu vertreten. Eventuell daraus resultierende Verspätungen in der Fertigstellung des Auftrages hat FOTOPLAN nicht zu vertreten. Alle Arbeitsunterlagen werden von FOTOPLAN sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

7.2. Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit FOTOPLAN erteilen.

## 8. Gewährleistung und Haftung FOTOPLAN

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch FOTOPLAN erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird alleine vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts (§ 3 UWG), des Urheberrechts (§ 2 UrhG) und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen bzw. verstoßen könnten. FOTOPLAN ist verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt FOTOPLAN von Ansprüchen Dritter frei, wenn FOTOPLAN auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch FOTOPLAN beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet FOTOPLAN für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt die Kosten hierfür nach Absprache mit FOTOPLAN der Kunde.

8.2. FOTOPLAN haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. FOTOPLAN haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. FOTOPLAN haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 276 BGB). Die Haftung von FOTOPLAN wird auf die Hälfte des Auftragshonorars beschränkt. Die Haftung von FOTOPLAN für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund.